

Neue Belastungen für Pensionszusagen

Mit über 200 Mrd. € Pensionsrückstellungen ist die Pensions- bzw. Direktzusage nicht nur in Großunternehmen der bedeutendste Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Auch in mittelständischen Betrieben gibt es zahlreiche alte Versorgungswerke über individuelle Pensionszusagen. Doch die aktuellen Entwicklungen lassen es durchaus ratsam erscheinen, über eine Veränderung der Versorgung und/oder des Durchführungsweges nachzudenken.

Dramatischer Anstieg des PSVaG-Beitrages

In einem offiziellen Mitgliederrundschreiben hat der PSVaG in den letzten Tagen mitgeteilt, dass er einen Anstieg des Beitragssatzes auf bis zu 13,5 Promille für möglich hält. Das wäre gegenüber 2008 nahezu eine Veracht-fachung des Beitrages! Weitere Erhöhungen sind nicht ausgeschlossen. Bei z. B. 10 Mio. € Rückstellungen würde der Beitrag von 18.000 € im letzten Jahr auf 135.000 € in diesem Jahr steigen.

Bei einer rückgedeckten U-Kasse mit 500 Versorgungsberechtigten mit je 200 € Monatsrente würde der Beitrag von gut 10.000 € auf über 80.000 € steigen.

Um diese extremen Steigerungen etwas abzufedern, kann der PSVaG die Belastungen u.a. auf mehrere Jahre verteilen. Vor dem Hintergrund der vermutlich länger anhaltenden Wirtschaftskrise besteht dann allerdings die Gefahr, dass die Gesamtbelastung in den Folgejahren noch stärker zu-nimmt.

Für betroffene Arbeitgeber stellt sich derzeit die Frage, ob und wie diese Belastungen in der Zukunft verringert oder sogar vollständig beseitigt werden können. In Frage kommen verschiedene Maßnahmen, z. B. eine Ausla-gierung auf einen Pensionsfonds, Wechsel des Durchführungsweges, Um-strukturierung der Versorgung, etc. Gerne unterstützen wir Sie bei der in-dividuellen Entwicklung geeigneter Maßnahmen.

Neues BAG-Urteil zu gespaltenen Rentenformeln

Ältere Versorgungswerke sehen häufig vor, dass Mitarbeiter aus Ge-haltsteilen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversi-cherung höher versorgt werden als aus Gehaltsteilen bis zur BBG. Mit Urteil vom 21. April 2009 hat das BAG entschieden, dass sich die außerplanmä-ßige Erhöhung der BBG um 500 € im Jahr 2003 nicht ohne Weiteres zu Lasten eines versorgungsberechtigten Arbeitnehmers auswirken darf. Im entschiedenen Fall war ab 2003 ein höherer Teil des Arbeitnehmer-Ein-kommens in den Gehaltsbereich unterhalb der BBG gefallen und somit deutlich geringer über die bAV versorgt worden. Dagegen hatte der Arbeit-nehmer geklagt und Recht bekommen.

Dieses Urteil könnte weitreichende Konsequenzen für die Praxis älterer Versorgungswerke haben. Die genauen Folgen lassen sich jedoch erst nach Veröffentlichung der vollständigen Urteilsbegründung absehen. Gerne unterstützt febs Consulting Sie bei der Umsetzung.

Neue Arbeitgeber-Pflichten bei Scheidung von Mitarbeitern

Ab 01.09.2009 bürdet der Gesetzgeber den Arbeitgebern einige zusätzliche Aufgaben bei Scheidung von Mitarbeitern auf. Zukünftig müssen sie das Familiengericht nicht nur über bestehende bAV-Anwartschaften informieren, sondern einen konkreten Vorschlag für die Aufteilung der jeweiligen Anwartschaft auf die beiden (ehemaligen) Eheleute unterbreiten. Nach Genehmigung durch das Familiengericht müssen sie auch die Teilung der Anwartschaften selbst vornehmen. Bei jährlich ca. 1 - 2 Scheidungen pro 100 Mitarbeiter bedeuten die neuen Pflichten durchaus eine nennenswerte Belastung.

Wie bei jedem neuen Gesetz steckt der Teufel im Detail. Die Vorschriften lassen Zweifelsfragen offen, erfordern Interpretationen und die Ausübung von Wahlrechten (z. B. zwischen interner und externer Teilung). Um die zukünftigen Aufgaben mit einem vertretbaren Aufwand erledigen zu können, empfiehlt sich die Erstellung einer sog. Ausgleichsordnung.

Einen vollständigen Überblick über die neuen Arbeitgeberpflichten inklusive praktischer Tipps zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage erhalten interessierte Arbeitgeber im febs-Seminar

„Der neue Versorgungsausgleich in der Arbeitgeber-Praxis“
am 18.08.2009 in Grasbrunn bei München.

Infos unter <http://www.febs-consulting.de/seminare>. Die Anmeldung kann formlos bei <mailto:petra.heinrich@febs-consulting.de> erfolgen.

Selbstverständlich stehen wir allen Arbeitgebern, die sich auf die neue Rechtslage einstellen wollen, auch mit individuellen Dienstleistungen zur Verfügung, um die Durchführung des neuen Versorgungsausgleichs ab 01.09.2009 mit möglichst geringem Aufwand sicherstellen zu können.

Ihr Ansprechpartner

<mailto:andreas.buttler@febs-consulting.de>

febs Consulting GmbH
Andreas Buttler
Geschäftsführer

Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München
Tel. 089/890 42 86-10
<http://www.febs-consulting.de>